S 3 RJ 222/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 RJ 222/96
Datum	26.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 378/99
Datum	03.09.2002

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 26. Oktober 1999 geÃ¤ndert und unter ZurÃ¼ckweisung der Berufung der KlÃ¤gerin die Klage in vollem Umfang abgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Rechtsstreits haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin begehrt eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â□¦ 1945 geborene KlÃ¤gerin erlernte von September 1960 bis August 1963 den Beruf der Friseurin und legte am 31. August 1963 die entsprechende PrÃ¼fung zur Facharbeiterin ab. Danach Ã¼bte sie ihren Beruf bis 1992 aus. Auf den Rentenantrag vom 28. Juli 1993 hin, den die KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndete, seit einem Bandscheibenvorfall im Januar 1992 kÃ¶nne sie keinerlei TÃ¤tigkeiten mehr verrichten und sie sei zwar beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, jedoch nicht vermittelbar, gewÃ¤hrte die Beklagte ihr Zeitrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 01. September 1992 bis zum 30. November 1995.

Grundlage hierfÃ¼r war der Entlassungsbericht der Fachklinik und M. Bad F., in der die KlÃ¤gerin vom 09. Juni 1993 bis zum 07. Juli 1993 eine MaÃnahme der medizinischen Rehabilitation durchlaufen hatte. In diesem Entlassungsbericht wird bei dem Hauptleiden rezidivierendes Wurzelreizsyndrom L 5/S 1 rechts, Coxalgie des rechten HÃ¼ftgelenks bei beginnender Coxarthrose und geringes cervikales Lokalsyndrom von der Leitenden Ãrztin Dr. Z. eine LeistungseinschÃ¤tzung dahingehend vorgenommen, dass eine Ã¼berbrÃ¼ckende ErwerbsunfÃ¤higkeit kaum zu umgehen sein werde, da die KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre bisherige fast ausschlieÃlich stehende TÃ¤tigkeit arbeitsunfÃ¤hig sei. Zum Zeitpunkt der Entlassung kÃ¶nne auch eine leichtere kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeit nicht regelmÃ¤Ãig durchgefÃ¼hrt werden.

Am 26. April 1995 beantragte die KlÃ¤gerin die WeitergewÃ¤hrung dieser Rente.

Die Beklagte veranlasste daraufhin eine Begutachtung durch den OrthopÃ¤den Dr. B â¦ Dieser diagnostizierte den Zustand nach Bandscheibenprolaps L 5/S 1 rechts mit persistierender Radikulopathie sowie eine Bandscheibendegeneration in diesem Bereich. Bei der KlÃ¤gerin bestÃ¼nde ein Zustand nach Bandscheibenprolaps mit bleibender SchÃ¤digung der Nervenwurzel S 1 rechts. Die kÃ¶rperliche LeistungsfÃ¤higkeit besonders fÃ¼r Arbeiten in KÃ¶rpervorhalt und fÃ¼r Arbeiten mit Hebe- und Tragebelastungen sei gemindert. Eine regelmÃ¤Ãige ErwerbstÃ¤tigkeit sei jedoch vollschichtig zumutbar fÃ¼r leichte Arbeiten.

GestÃ¼tzt hierauf lehnte die Beklagte den WeitergewÃ¤hrungsantrag mit Bescheid vom 15. November 1995 ab.

Mit ihrem Widerspruch hiergegen machte die KlÃ¤gerin geltend, sie sei wegen der nach wie vor bestehenden Erkrankungen nicht in der Lage, einer vollschichtigen TÃ¤tigkeit nachzugehen. Daraufhin veranlasste die Beklagte eine neue Begutachtung der KlÃ¤gerin, diesmal durch den Chefarzt der OrthopÃ¤dischen Klinik des Klinikums B. Dr. E â¦ Dieser gelangte ebenfalls zu der Auffassung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne noch leichte bis mittelschwere Arbeiten vollschichtig verrichten.

GestÃ¼tzt hierauf wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. August 1996 den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck: Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne zwar nicht mehr als Friseurin, aber als Fachberaterin und ManikÃ¼re in einem Kosmetiksalon arbeiten.

Hiergegen hat sich die am 12. September 1996 beim Sozialgericht Cottbus erhobene Klage gerichtet, mit der die KlÃ¤gerin insbesondere vorgetragen hat, sie sei aufgrund einer LÃ¤hmung des rechten FuÃes nicht in Lage, Wegstrecken von viermal 500 m tÃ¤glich zu bewÃ¤ltigen.

Der KlÃ¤ger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. November 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1996 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin eine Rene wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise BerufsunfÃ¤higkeit oder

InvaliditÃ¤t Ã¼ber den 30. November 1995 hinaus zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Sozialgericht hat Befundberichte der behandelnden Ãrzte beigezogen und sodann mit Beweisanordnung vom 17. April 1997 den OrthopÃ¤den Dr. T. mit der Erstattung eines Gutachtens Ã¼ber das der KlÃ¤gerin verbliebene LeistungsvermÃ¶gen beauftragt.

In dem Gutachten vom 04. Juli 1997 diagnostizierte der SachverstÃ¤ndige:

â rezidivierendes RadikulÃ¤rsyndrom L 5/S 1 rechts bei Bandscheiben- prolaps und ausgeprÃ¤gter Bandscheibendegeneration L 5/S 1

â rezidivierendes Cervikobrachialsyndrom

Damit kÃ¶nne die KlÃ¤gerin unter den Ã¼blichen Arbeitsbedingungen vollschichtig kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit im Wechsel der Haltungsarten verrichten. Sie sei in der Lage, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel zu benutzen und kÃ¶nne trotz der rechtsseitigen radikulÃ¤ren Symptomatik, die eine geringgradige EinschrÃ¤nkung der Gehbelastung bewirke, FuÃwege von viermal tÃ¤glich mehr als 500 m zurÃ¼cklegen.

Dann hat das Gericht einen Entlassungsbericht der Reha-Klinik H. beigezogen, in dem die KlÃ¤gerin ebenfalls fÃ¼r vollschichtig einsatzfÃ¤hig fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeiten gehalten wurde.

Auf den Antrag der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz â SGG â hin hat das Sozialgericht mit Beweisanordnung vom 13. Juli 1998/20. November 1998 den OrthopÃ¤den Dr. D. zum SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser diagnostizierte in seinem Gutachten vom 18. April 1999:

â rezidivierende Lumboischialgie bei manifestem RadikulÃ¤r-syndrom L 5/S 1 rechts durch Bandscheibenprolaps und ausgeprÃ¤gte Bandscheibendegeneration (Segmentdegeneration) L 5/S 1

â rezidivierendes Cervikobrachialsyndrom beidseits mit Rechtsbetonung

â blande Coxalgie rechts

â Harn- und "BlÃ¤hungs"-Inkontinenz

Die KlÃ¤gerin sei bei deutlich verminderter Ausdauerbelastbarkeit nur noch fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten Ã¼berwiegend im Sitzen unter vier Stunden tÃ¤glich einsetzbar. Die zumutbare Gehstrecke ohne lÃ¤ngere Zwischenpause liege je nach Terrainbeschaffenheit zwischen maximal 300 bis 500 m und kÃ¶nne nur zweimal

tÃ¤glich auf befestigten FuÃ□wegen zurÃ¼ckgelegt werden. Zu diesem Gutachten hat der SachverstÃ¤ndige Dr. T. unter Auswertung eines Berichtes des C.-T. Klinikums C. dahingehend Stellung genommen, dass sich aus diesem Arztbericht ergebe, dass die Symptomatik insgesamt geringgradig und rÃ¼cklÃ¤ufig sei. Auch die urologisch bestÃ¤tigte Stressinkontinenz ersten Grades kÃ¶nne an seiner Beurteilung nichts Ã¤ndern, in der Feststellung der Leiden der KlÃ¤gerin stimme er mit Dr. D. Ã¼berein, allerdings weiche er bei der Bewertung der SchÃ¤digungsauswirkungen auf die Frage der ErwerbsfÃ¤higkeit ab.

Mit Urteil vom 26. Oktober 1999 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, der KlÃ¤gerin Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30. November 1995 hinaus zu gewÃ¤hren, und im Ã□brigen die Klage â□□ wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit â□□ abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin, bei der vom Beruf der Friseurin auszugehen sei, kÃ¶nne den von der Beklagten benannten Verweisungsberuf einer Rezeptionistin in einem Friseursalon mit dem festgestellten LeistungsvermÃ¶gen nicht mehr verrichten, da diese Ã¼berwiegend im Stehen erfolge. Allerdings sei sie in leichten TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig einsetzbar.

Gegen dieses dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin am 16. Dezember 1999 zugestellte Urteil richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 28. Dezember 1999: Die KlÃ¤gerin sei nicht nur berufs-, sondern auch erwerbsunfÃ¤hig.

Die Beklagte hat gegen das Urteil, das ihr am 16. Dezember 1999 zugestellt wurde, am Montag, dem 17. Januar 2000, Berufung eingelegt. Sie ist nach wie vor der Auffassung, die KlÃ¤gerin kÃ¶nne als Rezeptionistin in einem Friseursalon arbeiten, und bringt hierzu ein Gutachten des SachverstÃ¤ndigen R. fÃ¼r das Sozialgericht Neuruppin vom 26. Januar 1998 bei, wonach bei diesen TÃ¤tigkeiten ein Haltungswechsel mÃ¶glich ist.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Ã□nderung des Urteils des Sozialgerichts Cottbus vom 26. Oktober 1999 und weiterer Ã□nderung des Bescheides der Beklagten vom 15. November 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1996 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit Ã¼ber den 30. November 1995 hinaus auf unbestimmte Zeit zu gewÃ¤hren und die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 26. Oktober 1999 zu Ã¤ndern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen sowie die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat zunÃ¤chst Befundberichte der die KlÃ¤gerin behandelnden Ã□rzte und Krankenanstalten beigezogen und sodann mit Beschluss vom 14. November 2000 den Chefarzt der OrthopÃ¤disch-Rheumatologischen Abteilung des Immanuel

Krankenhauses in Berlin, Prof. Dr. M. S., zum SachverstÃ¤ndigen ernannt.

In dem Gutachten vom 02. Januar 2001 stellte der SachverstÃ¤ndige folgende Diagnosen:

â Sicca-Symptomatik

â degeneratives WirbelsÃ¤ulenleiden mit gering- bis gelegentlich mittelgradigen Nervenwurzelreizerscheinungen

â Harninkontinenz

â Bluthochdruckleiden

â erhebliches Ãbergewicht

Es bestÃ¼nde begrÃ¼ndete Aussicht, das sich die Behinderungen in absehbarer Zeit wesentlich besserten, sofern die KlÃ¤gerin ihr KÃ¶rpergewicht um mindesten 20 kg reduziere, da die vorgetragenen Beschwerden zum Teil Folge eines so genannten Ãberlastungssyndroms seien. Die degenerativen VerÃ¤nderungen im Bereich der LendenwirbelsÃ¤ule gingen auf einen Bandscheibenvorfall im Jahre 1992 zurÃ¼ck und hÃ¤tten sich bis 1995 gebessert. Die subjektive Vorstellung der KlÃ¤gerin, nicht mehr erwerbstÃ¤tig sein zu kÃ¶nnen, werde durch die festgestellten objektiven Befunde nicht bestÃ¤tigt. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne ohne GefÃ¤hrdung der Gesundheit und ohne unzumutbare Schmerzen noch vollschichtig leichte Arbeiten verrichten. GegenwÃ¤rtig kÃ¶nnten aber keine schweren und mittelschweren Arbeiten verrichtet werden. Sie kÃ¶nne Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen bis zu 20 Minuten stÃ¼ndlich auch im Sitzen arbeiten. Ein freier Wechsel der Haltungsarten sei nicht erforderlich. Die KlÃ¤gerin sei nicht in der Lage, sich einseitig kÃ¶rperlich zu belasten. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne einen Pkw oder ein anderes privates Verkehrsmittel benutzen und sei in der Lage, viermal tÃ¤glich einen FuÃweg von 500 m und mehr ohne fremde Hilfe zurÃ¼ckzulegen.

Sodann wurden die Akten der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit angefordert, woraus zu entnehmen war, dass die KlÃ¤gerin von dort Leistungen bezieht und fÃ¼r vollschichtig einsatzfÃ¤hig gehalten wird. Abgewartet werde der Ausgang des Rechtsstreits.

Der Senat hat sodann, nachdem der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin ein Attest des Neurologen und Psychiaters Dr. W. vom 24. August 2001 beigebracht hatte, einen Befindbericht von diesem Arzt angefordert. In dem Befundbericht vom 17. November 2001 teilt dieser behandelnde Arzt mit, die KlÃ¤gerin beschreibe eine FuÃheberschwÃ¤che seit 1993, deren Behandlung nur zu geringer Verbesserung gefÃ¼hrt habe. Es bestÃ¼nde seit 1996 ein gleichbleibender Zustand.

Hierzu hat Prof. Dr. S. am 28. Dezember 2001 ergÃ¤nzend Stellung genommen und vorgetragen, dass die objektiven Befunde mit den von ihm erhobenen Ã¼bereinstimmten und insgesamt leichte bis mittelgradige

Nervenwurzelreizerscheinungen bestÃ¼nden, so dass keine Veranlassung bestehe, von der Leistungsbeurteilung abzuweichen.

Am 18. April 2002 ging ein erneuter Schriftsatz des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin beim Gericht ein, dem ein Arztbrief des OrthopÃ¤den K. vom 02. April 2002 beigefÃ¼gt war. Darin wurde Ã¼ber eine aktivierte FuÃheberschwÃ¤che links berichtet.

Prof. Dr. S. hat daraufhin um eine weitere Stellungnahme gebeten, die KlÃ¤gerin erneut untersucht und am 10. Juni 2002 ein ErgÃ¤nzungsgutachtachten erstattet.

Die Diagnose lautet nunmehr:

1. lumbales Wurzelreizsyndrom bei Bandscheibenprolaps L 5/S 1 und FuÃheberschwÃ¤che

2. chronisches vertebragenes Schmerzsyndrom bei Osteochondrose und Spondylosis deformans

3. Retropatellararthrose beidseits

4. beginnende Rheumatoid-Arthritis

5. aktivierte FuÃwurzelarthrose

Er habe keine wesentliche BefundÃ¤nderung feststellen kÃ¶nnen, insbesondere lÃ¤ge keine FuÃheberschwÃ¤che, sondern lediglich eine ZehenheberschwÃ¤che vor, also ein wesentlich geringgradiger Befund. Die WegefÃ¤higkeit sei erhalten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten (VSNR â¦) sowie der Gerichtsakte Bezug genommen. Diese Akten haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Beide Berufungen sind statthaft, form- und fristgerecht eingelegt und somit insgesamt zulÃ¤ssig. Die Berufung der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet. Sie hat weder Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§ 44 Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung â in der Fassung vor dem 01. Januar 2001 (SGB VI a. F.) noch auf Rente wegen Erwerbsminderung nach neuem Recht.

Die Berufung der Beklagten hingegen ist erfolgreich.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a. F. haben Versicherte bei Vorliegen sonstiger, beitragsrechtlicher Voraussetzungen, die hier unstreitig sind, Anspruch auf Rente

wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃerstande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

Der Senat folgt den Feststellungen des SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S. zum LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin auf medizinischem Gebiet. Dessen nach wissenschaftlichen Kriterien erstattetes Gutachten berÃ¼cksichtigt die maÃgebliche Literatur. Der SachverstÃ¤ndige hat sich mehrfach mit den Einwendungen der KlÃ¤gerin und ihres BevollmÃ¤chtigten, die insoweit lediglich als Parteivortrag zu bewerten sind, auseinandergesetzt. Es ist keinerlei Anlass ersichtlich, die schlÃ¼ssigen Darlegungen des GerichtssachverstÃ¤ndigen nicht zu verwerten. Nach den Feststellungen von Prof. Dr. S. jedoch kann die KlÃ¤gerin trotz der bei ihr festgestellten erheblichen LeistungseinschrÃ¤nkungen noch ohne GefÃ¤hrdung der Gesundheit und ohne unzumutbare Schmerzen vollschichtig leichte Arbeiten verrichten. Sie kÃ¶nne Ã¼berwiegend im Gehen und Stehen bis zu 20 Minuten stÃ¼ndlich auch im Sitzen arbeiten. Ein freier Wechsel der Haltungsarten sei nicht erforderlich. Die KlÃ¤gerin sei nicht in der Lage, sich einseitig kÃ¶rperlich zu belasten, und kÃ¶nne einen Pkw oder ein anderes privates Verkehrsmittel benutzen. Auch sei sie in der Lage, viermal tÃ¤glich einen FuÃweg von 500 Metern und mehr ohne fremde Hilfe zurÃ¼ckzulegen.

Somit liegt bei der KlÃ¤gerin, da sie nach diesen Feststellungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt regelmÃ¤Ãig vollschichtig erwerbsfÃ¤hig sein und ein Arbeitsentgelt erzielen kann, das ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼bersteigt, ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vor.

Daher kann der KlÃ¤gerin auch keine Rente wegen Erwerbsminderung nach Â§ 43 SGB VI in der seit 01. Januar 2001 geltenden Fassung gewÃ¤hrt werden, denn sie ist, da sie noch vollschichtig tÃ¤tig sein kann, nicht einmal teilweise erwerbsgemindert.

Die Berufung der Beklagen hingegen musste zum Erfolg fÃ¼hren, denn die KlÃ¤gerin ist nicht berufsunfÃ¤hig.

Nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F. sind berufsunfÃ¤hig Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufes und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin ist hiernach nicht berufsunfÃ¤hig, denn sie kann TÃ¤tigkeiten, die ihr sozial und medizinisch zumutbar sind, noch vollschichtig ausÃ¼ben.

Ausgangspunkt der Beurteilung der BerufsunfÃ¤higkeit ist der bisherige Beruf. Dies ist in der Regel die letzte, nicht nur vorÃ¼bergehend vollwertig ausgeÃ¼bte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Bundessozialgericht â BSG -, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nrn. 53, 94, 130). MaÃgeblicher Beruf der KlÃ¤gerin ist hiernach derjenige der Friseurin, den sie erlernt und bis zuletzt ausgeÃ¼bt hat. Diesen Beruf kann die KlÃ¤gerin auch zur Ãberzeugung der Beklagten nicht mehr ausÃ¼ben, diese hat daher den Verweisungsberuf der Rezeptionistin in einem Frisiersalon benannt. Diesen Beruf kann die KlÃ¤gerin ausÃ¼ben.

Nach dem vom BSG zur Bestimmung der Wertigkeit der Berufe entwickelten Mehrstufenschema werden die Arbeiterberufe in vier Gruppen eingeteilt, nÃ¤mlich die des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des "angelernten" Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des "ungelernten" Arbeiters (Einarbeitung beziehungsweise Einweisung von weniger als drei Monaten). Im Rahmen dieses Mehrstufenschemas dÃ¼rfen Versicherte, ausgehend von einer hiernach erfolgten Einstufung des bisherigen Berufs, nur auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass die KlÃ¤gerin beim Ausgangsberuf Friseurin auf FacharbeitertÃ¤tigkeiten und TÃ¤tigkeiten der angelernten Arbeiter mit einer Regelausbildung von drei Monaten bis zu zwei Jahren verwiesen werden kann. Die TÃ¤tigkeit der Empfangsdame/Rezeptionistin in einem grÃ¶Ãeren Friseursalon ist tariflich, wie sich aus dem von der Beklagten beigebrachten Gutachten des SachverstÃ¤ndigen R. vom 26. Januar 1998 ergibt, als FacharbeitertÃ¤tigkeit eingruppiert und der KlÃ¤gerin somit sozial zumutbar. Mit dem vom SachverstÃ¤ndigen Prof. Dr. S. festgestellten LeistungsvermÃ¶gen wird die KlÃ¤gerin in der AusÃ¼bung einer solchen TÃ¤tigkeit nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden gehindert. Sie kann sie auch wettbewerbsfÃ¤hig verrichten. Nach dem Gutachten des Berufskundlers R., an dem zu zweifeln keine Veranlassung besteht und das sich mit der berufskundlichen Literatur deckt, gehÃ¶rt zur TÃ¤tigkeit einer Rezeptionistin die Beratung, der Verkauf bestimmter Produkte, das Einteilen der Termine. Es handelt sich um eine kÃ¶rperlich leichte TÃ¤tigkeit, bei der wechselnde KÃ¶rperhaltungen mÃ¶glich sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und entspricht dem Ergebnis des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen hierfÃ¼r (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG) nicht vorliegen.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024